



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck am 05.11.2019 die folgende Neufassung der

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Waldeck (Spielapparatesteuersatzung)**

beschlossen.

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Waldeck erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
  - a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  - b) das Spiel in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

### **§ 3**

## **Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 a) nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Abs. 1 b) nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### **§ 4**

## **Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 a):

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 7 v.H. der Bruttokasse,
3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 42 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 Abs. 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

### **§ 5**

## **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Waldeck - Steueramt - mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Waldeck - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Waldeck eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Waldeck - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 9** **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldeck über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das spielen um Geld oder Sachwerte vom 18.10.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Waldeck, den 6. November 2019

|                  |   |
|------------------|---|
| - Dienstsiegel - | Der Magistrat<br>der Stadt Waldeck<br>gez. Jürgen Vollbracht<br>Bürgermeister |
|------------------|---|